

# Kapitel 20 – Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

## Inhaltsverzeichnis

<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>3</b>
-----------	--	----------

## 20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Gießen sind keine Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung einzureichen, da die einschlägigen Nummern der 4. BImSchV nicht im Anhang zum UVPG genannt bzw. übertragen sind. Somit ist weder eine UVP-Pflicht noch eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Aus diesem Grund wird auf das Ausfüllen der Formulare 20/1 und 20/2 verzichtet.

# Kapitel 21 – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

## Inhaltsverzeichnis

<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung .....</b>	<b>3</b>
21.1	Vorgehensweise beim Rückbau der Anlage .....	3
21.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Behandlung vorhandener Abfälle bei Betriebseinstellung (§ 4c, Nr. 6 der 9. BImSchV) .....	4
21.3	Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen .....	5
21.4	Sicherung der Anlage und des Grundstückes gegen Eingriffe Unbefugter .....	7

## **21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

### **21.1 Vorgehensweise beim Rückbau der Anlage**

Bei einer beabsichtigten Einstellung des Betriebes der Anlage erfolgt eine Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG an die zuständigen Genehmigungsbehörden.

In diesem Fall sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

Für den Rückbau der Anlage ist die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise realistisch:

- Sämtliche in der Anlage noch vorhandenen Stoffe (Abfälle, Hilfsstoffe) werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt. Dies erfolgt im Wesentlichen über die Vertragspartner der Anlage.
- So weit als möglich erfolgt parallel dazu oder im Anschluss an die Verwertung/Entsorgung der vorhandenen Stoffe die Demontage der Maschinen- und Anlagentechnik. Hier wird ein Verkauf angestrebt, ansonsten ist die demontierte Technik über Fachfirmen zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Demontage von Maschinen- und Anlagentechnik erfolgt die Demontage der Gebäude inkl. Außenanlagen sowie der Ver- und Entsorgungstechnik. So weit als möglich wird auch hier ein Verkauf werthaltiger Bauteile (Hallen, Trafos etc.) angestrebt. Sämtliche nicht vermarktungsfähigen Bauteile werden fachgerecht entsorgt.
- Gleiches gilt für den Teilrückbau der alten Anlagenteile, die nach Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils nicht mehr benötigt werden (Ausführungen siehe Kapitel 3 und 6).

Ein Erfordernis für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht nicht.

## 21.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Behandlung vorhandener Abfälle bei Betriebseinstellung (§ 4c, Nr. 6 der 9. BImSchV)

Neben den im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfällen fallen bei der Betriebseinstellung durch einen geordneten Rück- bzw. Teilrückbau weitere Stoffe an.

Dies sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle.

Nicht benötigte Betriebs- und Hilfsstoffe können an den Handel bzw. an die jeweiligen Lieferanten zurückgegeben werden.

Alle Stoffe werden getrennt voneinander bis zur Abholung sortenrein gelagert.

### Rückstände aus der Anlagendemontage:

Eisenschrott/Stahl	17 04 05
Bauschutt	17 01 07
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04
Bau- und Abbruchabfälle, schadstoffhaltig	17 09 03*
Holzabfälle	17 02 01
Glasverstärkte Kunststoffe (GFK)	17 02 03
Dämmmaterial	17 06 03*

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren etc. nach einer geregelten Betriebseinstellung zu erwarten.

Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle erfolgt über die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung üblichen Verwertungs- und Beseitigungswege. Diese werden im Rahmen der Betriebseinstellung entsprechend der gültigen Rechtslage im Einvernehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde festgelegt.

### Verwertung:

Eisenschrott, Holzabfälle und Bauschutt werden wie auch Maschinen-, Hydraulik- und Getriebeöle sowie Fettabfälle in Abhängigkeit von der Qualität stofflich oder thermisch verwertet.

### Beseitigung:

Maschinen-, Hydraulik- und Getriebeöle (sofern nicht verwertbar), GFK und Dämmmaterialien werden einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt.

### **21.3 Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen**

Der nachfolgenden Aufstellung (siehe Tabelle, nächste Seite) ist zu entnehmen, welche maximalen Lagermengen sich am Standort sowohl für das Input- als auch das Outputlager und die Rotteboxen ergeben und welche Erlöse derzeit erzielt bzw. Kosten entrichtet werden. In die Aufstellung sind alle Stoffe eingeflossen, die einen positiven oder negativen Marktwert aufweisen. Nicht berücksichtigt wurden die im Vergleich zu den nachstehend angegebenen Mengen nur als „Kleinmengen“ zu bezeichnenden Stoffe wie A<sub>V</sub>2.1 Fehlchargen/Störstoffe, die i.d.R. händisch aus dem Bioabfall im Anlieferungsbereich ausgelesen werden oder die Störstoffe A<sub>V</sub>3.1 aus der Fe-Abscheidung und der optionalen Folienabsaugung.

In die Kosten (Einzelpreise) sind die Transportkosten zu den derzeitigen Verwertern berücksichtigt. Darüber hinaus sind 10% für Unvorhergesehenes eingepreist.

Die Zuzahlungen für Kompost- und Störstoffvermarktung aus Bioabfällen sind mit einem Minus („-“) versehen und die Erlöse aus den Grünschnittfraktionen mit einem Plus („+“).

Die Anliefermengen pro Tag betragen im Mittel 112 Tonnen. Bei einer beantragten Lagerung von 2,5 Tagen fallen also ca. 280 Tonnen Material im Annahmehbereich an. Darüber hinaus können sich in den Rotteboxen zusammen rund 900 Tonnen Bioabfall/Kompost (in unterschiedlichen Prozessstadien) befinden. Für die Boxen errechnen sich ca. 1.150 t, jeweils unter Berücksichtigung einer Spitzenlast von 130% des Jahresmittelwertes.

Sowohl die vorstehend genannten als auch alle weiteren Mengen die maximal auf der Anlage zwischengelagert werden können, sind mit den entsprechenden Kosten oder Erlösen, die derzeit am Markt erzielt werden, plus 10% für Unvorhergesehenes benannt.



Bezeichnung	AVV- Nummer	Menge in Tonnen	Einzelpreis in EUR/netto	Unvorherge- sehenes 10% in EUR/netto	Einzelpreis gesamt in EUR/netto	Gesamtpreis in EUR/netto
<b>Bioabfall (im geschlossenen Bereich)</b>						
Bioabfallanlieferung (über max. drei Tage)	20 03 01	280	-65,00	-6,50	-71,50	-20.020,00
Max. Bioabfallmenge in 5 Rotteboxen <sup>1)</sup>	20 03 01	1.150	-23,60	-2,36	-25,96	-29.854,00
<b>Boxenaustrag in der überdachten Halle (N3)</b>						
Kompost 0/150mm <sup>2</sup>		180	-14,75	-1,48	-16,23	-2.921,40
<b>Lagermenge Nachrotte (N2)</b>						
Fraktion > 15mm (Siebüberlauf)	19 12 07	1.395	-25,00	-2,50	-27,50	-38.362,50
Frischkompost < 15mm	19 05 99	1.000	-4,50	-0,45	-4,95	-4.950,00
<b>Grünabfall (N1)</b>						
Grünabfallanlieferung	20 02 01	500	-29,42	-2,94	-32,36	-16.180,00
Biomasse 30/100mm		200	30,00	-3,00	27,00	5.400,00
sonstige Abfälle (Folien von Absaugung)	19 12 12	6	-120,00	-12,00	-132,00	-792,00
zerkl. Grünabfall 0/30mm (zum Rotten in Boxen)	20 02 01	200	-4,50	-0,45	-4,95	-990,00
Grünschnittkompost 0/30mm auf N1	19 05 99	150	6,00	-0,60	5,40	810,00
Erde (Mutterboden)/Sand		540	15,00	-1,50	13,50	7.290,00
Kompost 0/30 für Kleinabholer (unter Dach)	19 05 99	50	18,69	-1,87	16,82	841,00
Erdenmischung		300	20,17	-2,02	18,15	5.445,00
alle Hydraulik- Motor- und Getriebeöle	13 01 10,13 01 12, 13 02 05, 13 02 07	0,2	-100,00	-10,00	-110,00	-22,00
Aufsaug- und Filtermaterialien	15 02 02	0,1	-150,00	-15,00	-165,00	-16,50
<b>Summe</b>	<b>nur negative Summen</b>					<b>-114.108,40</b>
<p>1) Es wurden 130 % der durchschnittlichen Tagesanlieferungsmenge angesetzt, unter Berücksichtigung des während der Intensivrotte anzusetzenden Rotteverlustes und dies sowohl für den 1. als auch den 2. Boxendurchgang</p>						
<p>2) Die gelagerte Menge besteht aus ca. 50% Feinanteil &lt;15mm und 50% Grobanteil &gt;15mm, d. h. der Entsorgungspreis besteht dementsprechend aus einem Preismix</p>						

## **21.4 Sicherung der Anlage und des Grundstückes gegen Eingriffe Unbefugter**

Das Anlagengelände bleibt bis zum Abschluss der Rückbaumaßnahmen umzäunt bzw. bewacht.

# Kapitel 22 – Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen

## Inhaltsverzeichnis

<b>22</b>	<b>Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen .....</b>	<b>3</b>
22.1	Anlageneinstufung gem. Anlage 1 der 4.BImSchV .....	3
22.2	Anforderungen an Anlagen nach IE-Richtlinie .....	3
22.2.1	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen .....	4
22.2.2	Begründung .....	7
22.2.2.1	Datenblatt zur Tankestelle .....	8

## 22 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen

### 22.1 Anlageneinstufung gem. Anlage 1 der 4.BImSchV

Die Anlage wird gemäß Anhang 1 der 4.BImSchV nach 8.5.1 eingestuft:

8.5	Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.5.1	75 Tonnen oder mehr je Tag	G	E

Die Anlage fällt demnach unter die IE-Richtlinie.

### 22.2 Anforderungen an Anlagen nach IE-Richtlinie

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante, gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens und oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

### 22.2.1 Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen

Spalte 1: Angaben entsprechend Kapitel 7; Rohstoff = R, Brennstoff = B, Hilfsstoff = H und Abfall = RA, Produkte = P und Nebenprodukte = NP mit Angabe einer fortlaufenden Nummer

Spalte 5: Stoff ist nach CLP-VO einzustufen Anhang 1 Teile 2-5

Spalte 6: Durchsatz oder Lagerungskapazität [kg/a] oder [l] entsprechend LABO-Arbeitshilfe zum AZB (Nr. 3.1.2.2)

Spalte 7: Ausgehend von der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999, am 29. Mai 1999 im Bundesanzeiger 98a veröffentlicht, am 01. Juni 1999 in Kraft getreten, zuletzt geändert am 27. Juli 2005, am 30. Juli 2005 im Bundesanzeiger 142a veröffentlicht, am 01. August 2005 in Kraft getreten bzw. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Entwurf (Stand 31. August 2012).

Spalte 8: Gefahrenhinweise nach CLP-Verordnung, die nicht bei der Bestimmung der WGK relevant sind, aber ggf. eine Bodenrelevanz besitzen.

Spalte 9: Angaben derjenigen VAWS-Anlagen, in denen der Stoff gehandhabt wird und die Anlage entweder unterirdisch ist oder der Rauminhalt der Anlage die folgenden Mengenschwellen überschreitet: WGK 1 > 10.000 l, WGK 2 > 1.000 l bzw. WGK 3 > 100 l.

Spalte 12: Ausführliche Begründung auf separatem Blatt. Stoffbeschreibung				Stoff- und Mengenrelevanz (§ 3 (10) BImSchG)				Teilbereiche §4a (4) Satz 4 9. BImSchV		Relevanz	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Art des Stoffs	Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	Stoff nach Art. 3 CLP-VO	Menge in der Anlage [kg/a] oder [l]	WGK	Zusätzliche Gefahrenhinweise	Umgang mit dem Stoff in VAWS-Anlagen (Kap. 17)	Umgang außerhalb von VAWS-gesicherten Anlagen	Relevanz des Stoffs für AZB	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird
RA1.1	Bioabfall			<input type="checkbox"/>	28.000.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
RA1.2	Grünabfall			<input type="checkbox"/>	5.000.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
P1.1	Mutterboden (Erde)			<input type="checkbox"/>	2.000.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
P1.2	Brechsand			<input type="checkbox"/>	1.000.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
Av2.1	Fehlchargen/Störstoffe			<input type="checkbox"/>	300.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
Av3.1	Störstoffe (Fe-Schrott und Folien (Option))			<input type="checkbox"/>	70.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung

Spalte 12: Ausführliche Begründung auf separatem Blatt. Stoffbeschreibung				Stoff- und Mengenrelevanz (§ 3 (10) BImSchG)				Teilbereiche §4a (4) Satz 4 9. BImSchV		Relevanz	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Art des Stoffs	Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	Stoff nach Art. 3 CLP-VO	Menge in der Anlage [kg/a] oder [l]	WGK	Zusätzliche Gefahrenhinweise	Umgang mit dem Stoff in VAWS-Anlagen (Kap. 17)	Umgang außerhalb von VAWS-gesicherten Anlagen	Relevanz des Stoffs für AZB	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird
Av3.2	Biomasse >15mm aus Bioabfall			<input type="checkbox"/>	2.360.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
Av3.3	Kompost <15mm aus Bioabfall			<input type="checkbox"/>	10.200.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
Av3.4	Kompost <15mm (aus >15mm Fraktion nachgerottet)			<input type="checkbox"/>	3.300.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
Av3.5	Kompost <15mm (ca. 10W nachgerottet)			<input type="checkbox"/>	420.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
W5.1	Prozesswasser aus Vorlagebehältern (Überschuss)			<input type="checkbox"/>	1.000.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
W5.2	Oberflächenwasser in WAA			<input type="checkbox"/>	10.361.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
W5.3	Abwasser aus gereinigtem Kondensat, Abschlammwasser und Oberflächenwasser zur Versickerung			<input type="checkbox"/>	14.255.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
Av6.1	Grünabfall <30mm, Überschuss			<input type="checkbox"/>	300.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
Av6.2	Grünabfall, Biomasse >30-100 mm			<input type="checkbox"/>	2.700.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
Av6.3	Fertigkompost <30 mm aus Grünabfall			<input type="checkbox"/>	700.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende

Spalte 12: Ausführliche Begründung auf separatem Blatt. Stoffbeschreibung				Stoff- und Mengenrelevanz (§ 3 (10) BImSchG)				Teilbereiche §4a (4) Satz 4 9. BImSchV		Relevanz	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Art des Stoffs	Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	Stoff nach Art. 3 CLP-VO	Menge in der Anlage [kg/a] oder [l]	WGK	Zusätzliche Gefahrenhinweise	Umgang mit dem Stoff in VAWS-Anlagen (Kap. 17)	Umgang außerhalb von VAWS-gesicherten Anlagen	Relevanz des Stoffs für AZB	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird
											Begründung
P6.2	Erdenmischung			<input type="checkbox"/>	3.700.000	1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe nachfolgende Begründung
H1.2	Diesel		68334-30-5	<input type="checkbox"/>	40.000	2					siehe nachfolgende Begründung und Anlage 22.2.2.1
H1.1	Neues Biofiltermaterial				120.000						siehe nachfolgende Begründung und Anlage 22.2.2.1



### 22.2.2 Begründung

Die Kompostierungsanlage Oberscheld wird seit 1994 in der jetzigen Form betrieben. Sämtliche Bereiche sind asphaltiert bzw. betonierte und es gibt derzeit keinerlei Hinweise auf Undichtigkeiten und darauf basierend einer Versickerung von belastetem Sicker- oder Regenwasser. Grundsätzlich werden nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG in der Anlage außer Dieselkraftstoff (Tankstelle) keine gefährlichen Stoffe prozessbedingt erzeugt oder verwendet. Die derzeitige Tankstelle (siehe Anlage 22.2.2.1) für Dieselkraftstoff wird in die Werkstatt versetzt, d.h. ein doppelwandig ausgeführter oberirdischer Tank mit einem Fassungsvermögen von 2.000 Liter mit Zapfanlage (Zapfpistole mit Schlauch) wird in der Werkstatt platziert. In der Werkstatt gibt es einen Betonboden im Bereich der Tankstelle unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Normen mit einem Auffangraum von deutlich mehr als 2.000 Liter, so dass für den Fall eines Austritts von Diesel (z.B. durch Abriss der Zapfpistole) dieses sicher aufgenommen wird. Die Größe der Fläche gewährleistet auch für die Länge des Schlauches der Zapfanlage von 6 m ein sicheres Erfassen von unbeabsichtigt ausgetretenem Dieselkraftstoff.

Weitere Schmiermittel und Öle werden ordnungsgemäß in einem separaten Raum gelagert.

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsantrages sollen nunmehr zwei weitere Flächen überbaut werden. Neben dem Biofilter (Flächenfilter) ist dies noch die komplette Anliefer- und Rottehalle mit den fünf Rotteboxen sowie die überdachte, Aufbereitungshalle. Die Baumaßnahmen sind im Bereich des ehemaligen geplanten Wertstoffhofes des AWLD vorgesehen.

Alle unterirdischen Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden doppelwandig ausgeführt. Die entsprechenden Schächte werden aus wasserundurchlässigem Beton gefertigt und erhalten eine Innenbeschichtung. Zusätzlich werden die Schächte in Folie eingebettet und mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet.

Alle anderen Flächen (Rotteflächen und Fahrwege) bleiben für die Anlage erhalten. Lediglich die Boxenreihe 1 – 6 wird zurückgebaut. Die Rotteboxen waren so ausgeführt, dass kein entstehendes Sickerwasser oder Kondenswasser durch Undichtigkeiten in den Boden gelangen konnte.

Fasst man das vorstehend Erläuterte zusammen, ist die Erfordernis für das Erstellen eines Ausgangszustandsberichtes u.E. nicht gegeben. Es wurde daher auf eine entsprechende Ausarbeitung verzichtet, da aufgrund der realen Umstände ein Eintrag von gefährlichen, den Boden belastenden Stoffen ausgeschlossen werden kann.

### 22.2.2.1 Datenblatt zur Tankstelle

Datenblätter, der zu versetzenden Tankstelle sind als Anlage 22.2.2.1 eingefügt. Die Tankstelle steht bisher direkt neben dem Betriebsgebäude, wird aber im Zuge der Umbaumaßnahmen in die Werkstatt versetzt. Weitere Angaben finden sich im Kapitel 17 unter Punkt 17.5 (Formular 17.4).



Derzeitiger Standort der Tankstelle direkt neben dem Betriebsgebäude